

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Halsbrücke

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) In § 8 Satz 1 wird „5 Tagen“ durch „5 vollen Tagen vor dem Sitzungstag“ ersetzt.
- (2) In § 9 Satz 3 wird das Wort „will“ durch „muss“ ersetzt.
- (3) § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.“
- (4) § 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Somit wird aus § 10 Abs. 4 nun § 10 Abs. 3 und aus § 10 Abs. 5 wird § 10 Abs. 4.
- (5) § 11 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- (6) § 12 Abs. 4 Satz 1 wird im 1. Halbsatz wie folgt gefasst: „Ist der Gemeinderat auch in der 2. Sitzung nach Abs. 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, ...“
- (7) In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird der Begriff „Entscheidung“ durch „Beschlussfassung“ ersetzt.
- (8) In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird „Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO“ durch „Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen“ ersetzt.
- (9) In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird der Begriff „Fragesteller“ durch „Antragsteller“ ersetzt.
- (10) In § 18 Abs. 1 Satz 4 wird „§ 17 Abs. 3“ in „§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 3“ geändert.
- (11) In § 24 Abs. 3 wird „§ 15“ durch „§ 14“ ersetzt.
- (12) § 25 wird ersatzlos gestrichen. Somit wird aus § 26 nun § 25, aus § 27 wird § 26, aus § 28 wird § 27, aus § 29 wird § 28, aus § 30 wird § 29 und aus § 31 wird § 30.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halsbrücke, den

Beger
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den

Beger
Bürgermeister

Siegel